

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Anpassung der Zweckvereinbarungen der Abwassergäste aufgrund § 2 b UStG	
Sitzungsvorlage SUN/055/2022	3
Zweckvereinbarung Stadt Stein SUN/055/2022	7
Zweckvereinbarung Stadt Schwabach SUN/055/2022	9
Zweckvereinbarung Stadt Oberasbach SUN/055/2022	11
Zweckvereinbarung Markt Heroldsberg SUN/055/2022	13
Zweckvereinbarung Gemeinde Kalchreuth SUN/055/2022	16
Zweckvereinbarung Gemeinde Großhabersdorf SUN/055/2022	18
Zweckvereinbarung Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein (GNF) SUN/055/2022	20
Zweckvereinbarung Gemeinde Schwaig SUN/055/2022	23
TOP Ö 7 Gebietssanierung Neunhof	
Sitzungsvorlage SUN/057/2022	27
Erläuterungsbericht SUN/057/2022	31
Übersichtslageplan SUN/057/2022	36
Lageplan SUN/057/2022	37
TOP Ö 8 Gebietssanierung Neunhof BA 1	
Sitzungsvorlage SUN/056/2022	38
Erläuterungsbericht SUN/056/2022	42
Übersichtslageplan SUN/056/2022	46
Lageplan SUN/056/2022	47
TOP Ö 9 Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße	
Sitzungsvorlage SUN/053/2022	48
Erläuterungsbericht SUN/053/2022	52
Übersichtslageplan SUN/053/2022	55
Lageplan SUN/053/2022	56
Schacht M1 SUN/053/2022	57

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg (SUN)



Sitzungszeit

Donnerstag, 15.12.2022, 10:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|---------------------------|
| 6. | Anpassung der Zweckvereinbarungen der Abwassergäste
aufgrund § 2 b UStG | Beschluss
SUN/055/2022 |
| | Walthelm, Britta | |
| 7. | Gebietssanierung Neunhof
Systemplan | Beschluss
SUN/057/2022 |
| | Walthelm, Britta | |
| 8. | Gebietssanierung Neunhof BA 1
Untere und Obere Dorfstraße
Objektplan | Beschluss
SUN/056/2022 |
| | Walthelm, Britta | |
| 9. | Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße
Direkter Objektplan | Beschluss
SUN/053/2022 |
| | Walthelm, Britta | |
| 10. | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2022,
öffentlicher Teil | |

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	15.12.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Anpassung der Zweckvereinbarungen der Abwassergäste aufgrund § 2 b UStG

Anlagen:

Zweckvereinbarung Stadt Stein
Zweckvereinbarung Stadt Schwabach
Zweckvereinbarung Stadt Oberasbach
Zweckvereinbarung Markt Heroldsberg
Zweckvereinbarung Gemeinde Kalchreuth
Zweckvereinbarung Gemeinde Großhabersdorf
Zweckvereinbarung Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein (GNF)
Zweckvereinbarung Gemeinde Schwaig

Sachverhalt (kurz):

Durch die Einführung des § 2 b UStG wird der städtische Unternehmensbereich von den bisherigen Tätigkeiten der Betriebe gewerblicher Art ausgeweitet. Unter anderem sind künftig alle Tätigkeiten steuerpflichtig, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in einem potentiellen Wettbewerb zu Dritten erbracht werden.

Es kommt also darauf an, ob die Aufgabenübertragung auf der Grundlage der zwischen uns bestehenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarungen auch an einen privaten Dritten erfolgen könnte. Aus Sicht SUN ist dies nicht der Fall, da Art. 34 BayWG die Pflicht zur Abwasserentsorgung ausschließlich auf die Gemeinden überträgt.

Das Bestreben von SUN ist, durch vorausschauendes Handeln, eine Umsatzsteuerpflicht für unsere Abwassergäste möglichst auszuschließen. Die Rechtslage ist kompliziert und es sind viele Akteure auf Bundes- und Landesebene sowie die EU beteiligt.

SUN hat sich daher mit Unterstützung von KaSt bei der Regierung von Mittelfranken darum bemüht, eine Bestätigung zu bekommen, dass es sich bei den geschlossenen Zweckvereinbarungen erstens um Vereinbarungen handelt, die eine übertragbare Teilaufgabe beinhalten und, dass zweitens eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen privaten Dritten nicht möglich wäre. Nach erfolgter Bestätigung sind die Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen entsprechend anzupassen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit – keine Auswirkung auf unterschiedliche Personengruppen. Es sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 KaSt

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss/SUN stimmt den vorgelegten Anpassungen der Zweckvereinbarungen mit den Abwassergästen zu.

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Schmutzwassers
aus dem Gemeindegebiet der Stadt Stein
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und der Stadt Stein, vertreten durch den ersten Bürgermeister, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Zweckvereinbarung:

Die vorliegende Zweckvereinbarung und die dazu gehörende Verwaltungsvereinbarung ersetzt die zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Stein bestehenden Vereinbarungen vom 24.07.1963, vom 31.01.1974, vom 03.03.1977 und vom 23.03.1995. sowie den Schiedsvertrag vom 24.07.1963.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

Die Stadt Stein ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung auf ihrem Stadtgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird für das Stadtgebiet Stein zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Stadtgebiet Stein bleibt bei der Stadt Stein. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet Stein entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Abwasserüberleitung

Der Hauptkanal der Gemeinde Stein endet mit dem Anschluss an den südwestlichen Hauptsammler der Stadt Nürnberg in der Felsenstraße bei der Abzweigung Meinetsbergerweg. Soweit Teile des Gemeindegebietes nicht über diesen Hauptkanal der Stadt Stein entwässert werden können, ist die Einleitung der Abwässer in das Nürnberger Kanalnetz auch an anderer Stelle des südwestlichen Hauptsammlers oder in den Vorflutkanal in der Ansbacher Straße erlaubt.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Stadt Stein sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Kostentragung

(1) Das von der Stadt Stein zu entrichtende Entgelt für übergeleitetes Abwasser muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des Abwassers aus der Stadt Stein entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

Als Abwassereinleitungsmenge gilt die durch Messgeräte tatsächlich ermittelte Wassermenge. Die Abwassermengen werden durch ein geeignetes und selbstschreibendes Messgerät in der Pumpstation an der Mühlestraße festgestellt.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 15-jährigen Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember zu kündigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Stein, den

Nürnberg, den

Stadt Stein

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erster Bürgermeister

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Abwassers
aus dem Gemeindegebiet der Stadt Schwabach
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und der Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Zweckvereinbarung:

Die vorliegende Zweckvereinbarung und die dazu gehörende Verwaltungsvereinbarung ersetzt die zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach bestehende Zweckvereinbarung vom 04.12.2012 und die Vereinbarung vom 28.9.2005. Die Ergänzungsvereinbarung vom 12.10.2020 bleibt davon unabhängig als gesonderte Regelung bestehen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

Die Stadt Schwabach ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung auf ihrem Stadtgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird für alle im Ortsteil Wolkersdorf an der Überleitungsstelle ankommenden Abwässer zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Stadtgebiet Schwabach bleibt bei der Stadt Schwabach. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Stadtgebiet Schwabach und der dort einleitenden Gemeinde Rohr entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Abwasserüberleitungsanlage

Die Stadt Schwabach hält und betreibt auf den Flurgrundstücken Fl. Nr. 224, 224/1, 224/2 und 225/2 (jeweils Gemarkung Reichelsdorf) eine eigene öffentliche Entwässerungsanlage bestehend aus einem Zulaufkanal DN 800, einem Regenüberlaufbecken mit Entlastungskanal DN 800 und einem Ablaufkanal DN 400 (Lageplan – Anlage). Dieser Ablaufkanal schließt in der Mühlhofer Hauptstraße in Höhe der Grundstücksgrenze der Flurnummern 224/1 und 224/2 (jeweils Gemarkung Reichelsdorf) an das Kanalnetz der Stadt Nürnberg mit Schacht Nr. 29700057 an. Die Mengenummessung erfolgt durch die Stadt Schwabach. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Stadt Schwabach sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Kostentragung

(1) Für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers ist von der Stadt Schwabach ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des Abwassers aus der Stadt Schwabach entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Stadt Schwabach durch Messung ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist bis jeweils zum 31. Dezember zu kündigen, mit der Einschränkung, dass der Vertrag erstmals zum 31.12.2035 kündbar ist.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Schwabach, den

Nürnberg, den

Stadt Schwabach

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

Oberbürgermeister

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Abwassers
aus dem Stadtgebiet in Oberasbach
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und die Stadt Oberasbach, vertreten durch die erste Bürgermeisterin, schließen gem. Art. 7 ff. KommZG folgende Neufassung der Zweckvereinbarung vom 24.06.2009.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

Die Stadt Oberasbach ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung auf ihrem Stadtgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene **Teilaufgabe der Abwasserreinigung einschließlich der Erstellung einer Abwasserüberleitungsanlage und deren Betrieb** (siehe „§ 2 Abwasserüberleitungsanlage“ dieser Vereinbarung) wird zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Stadtgebiet Oberasbach bleibt bei der Stadt Oberasbach. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Stadtgebiet Oberasbach entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Abwasserüberleitungsanlage

Die Stadt Nürnberg stellt die zur Überleitung der zu reinigenden Abwässer erforderliche Abwasserüberleitungsanlage her. Diese besteht aus einem Übergabeschacht mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID) und einer sich anschließenden Verbindungsleitung (Druckleitung) mit Anschluss zum Nürnberger Kanalnetz im Ortsteil Gebersdorf und ist auf der Grundlage einer mit der Stadt Oberasbach abgestimmten Planung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Stadt Oberasbach sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen.

§ 4 Kostentragung

(1) Die Stadt Nürnberg trägt die vollständigen Kosten für Planung, Bauleitung und Bau der Anlagen zur Überleitung der Abwässer sowie der dazu erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Genehmigungen. Die Kosten für Gestattungen und Dienstbarkeiten werden von der Stadt Nürnberg getragen, soweit es sich um Grundstücke auf dem Stadtgebiet der Stadt Nürnberg handelt. Die Stadt Oberasbach stellt die für die Herstellung und den Betrieb der Anlagen der Abwasserüberleitung notwendigen Grundstücke, Gestattungen und Dienstbarkeiten auf ihrem Stadtgebiet zugunsten der Stadt Nürnberg kosten- und lastenfrei zur Verfügung.

(2) Die Stadt Oberasbach entrichtet für die Nutzung der Abwasserüberleitungsanlage ein jährliches Nutzungsentgelt. Näheres zur Höhe, Dauer und Zahlung des Nutzungsentgelts regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Zusätzlich ist von der Stadt Oberasbach ein Entgelt für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers zu entrichten. Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Messungen ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die tatsächlich übergeleiteten Abwassermengen durch geeignete geeichte Messgeräte zu ermitteln und nachzuweisen. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(4) Bau und Unterhalt des Kanalnetzes der Stadt Oberasbach, sowie Anschlüsse daran und der Einbau von sonstigen Einrichtungen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn es nicht gelingt, die zur Errichtung der Abwasserüberleitung erforderlichen Gestattungen bzw. Dienstbarkeiten zur Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zu erlangen. Wird die Zweckvereinbarung aus diesem Grund gekündigt, tragen die Parteien die bis dahin angefallenen Kosten und Aufwendungen jeweils selbst.

(3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Oberasbach, den

Nürnberg, den

Stadt Oberasbach

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erste Bürgermeisterin

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Abwassers
aus dem Markt Heroldsberg
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und dem Markt Heroldsberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07.12.2016:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

Der Markt Heroldsberg ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlammmentsorgung auf seinem Marktgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung einschließlich der Erstellung einer Abwasserüberleitungsanlage und deren Betrieb (siehe „§ 2 Abwasserüberleitungsanlage“ dieser Vereinbarung) wird zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Marktgebiet Heroldsberg bleibt beim Markt Heroldsberg. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Marktgebiet Heroldsberg entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Abwasserüberleitungsanlage

Die Stadt Nürnberg stellt die zur Überleitung der zu reinigenden Abwässer erforderliche Abwasserüberleitungsanlage her. Diese besteht aus einem Pumpwerk mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID) und einer sich anschließenden Verbindungsleitung mit Anschluss zum Nürnberger Kanalnetz im Ortsteil Buchenbühl und ist auf der Grundlage einer mit dem Markt Heroldsberg abgestimmten Planung, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Näheres Regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und der Markt Heroldsberg sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Kostentragung

(1) Die Stadt Nürnberg trägt die vollständigen Kosten für Planung, Bauleitung und Bau der Anlagen zur Überleitung der Abwässer sowie der dazu erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Genehmigungen.

Die Kosten für Gestattungen und Dienstbarkeiten werden von der Stadt Nürnberg getragen, soweit es sich um Grundstücke auf dem Stadtgebiet der Stadt Nürnberg handelt. Der Markt Heroldsberg stellt die für die Herstellung und den Betrieb der Anlagen der Abwasserüberleitung notwendigen Grundstücke, Gestattungen und Dienstbarkeiten auf ihrem Marktgebiet zugunsten der Stadt Nürnberg kosten- und lastenfrei zur Verfügung.

(2) Der Markt Heroldsberg entrichtet für die Nutzung der Abwasserüberleitungsanlage ein jährliches Nutzungsentgelt. Näheres zur Höhe, Dauer und Zahlung des Nutzungsentgeltes regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die Stadt Nürnberg betreibt die Abwasserüberleitungsanlage nach der Inbetriebnahme. Die Betriebs- und Unterhaltskosten trägt der Markt Heroldsberg.

Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung.

(4) Zusätzlich ist vom Markt Heroldsberg ein Entgelt für die Nutzung der Nürnberger Abwasseranlagen zu entrichten. Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Messungen ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die tatsächlich übergeleiteten Abwassermengen durch geeignete Messgeräte zu ermitteln und nachzuweisen.

Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung.

(5) Bau und Unterhalt des Kanalnetzes des Marktes Heroldsberg, sowie Anschlüsse daran und der Einbau von sonstigen Einrichtungen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(6) Der Markt verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen. Sollte auf Grund von nicht erfüllten Anforderungen eine höhere Niederschlagswasserabgabe gemäß AbwAG bzw. BayABwAG für die Stadt Nürnberg anfallen beziehungsweise eine vorliegende Abgabefreiheit verloren gehen, so ist bei der Stadt Nürnberg auftretende zusätzliche finanzielle Aufwand durch den Markt Heroldsberg auszugleichen.

(7) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden, mit der Einschränkung, dass der Vertrag erstmals zum 31.12.2041 kündbar ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn es nicht gelingt, die zur Errichtung der Abwasserüberleitung erforderlichen Gestattungen bzw. Dienstbarkeiten zur Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zu erlangen. Außerdem wird dem Markt Heroldsberg ein Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass bis zum Abschluss der Planungsphase (Vorlage des Objektplans im Werkausschuss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik) neue Tatsachen oder Erkenntnisse auftauchen (z. B. zur Verrechenbarkeit der Maßnahme in Frage stellen. Wird die Zweckvereinbarung aus diesen Gründen gekündigt, tragen die Parteien die bis dahin angefallenen Kosten und Aufwendungen jeweils selbst. Nach der Inbetriebnahme der Abwasserüberleitungsanlage kann von beiden Seiten nur unter Angabe eines wichtigen Grundes (z. B. fortgesetzte Vertragsverletzung) außerordentlich gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Heroldsberg, den

Markt Heroldsberg

erster Bürgermeister

Nürnberg, den

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Abwassers
aus der Gemeinde Kalchreuth
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und die Gemeinde Kalchreuth, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Neufassung der Zweckvereinbarung vom 20.04.2010:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Kalchreuth ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlammensorgung auf ihrem Stadtgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung einschließlich der Erstellung einer Abwasserüberleitungsanlage und deren Betrieb (siehe „§ 2 Abwasserüberleitungsanlage“ dieser Vereinbarung) wird zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Gemeindegebiet Kalchreuth bleibt bei der Gemeinde Kalchreuth. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet Kalchreuth entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften

§ 2 Abwasserüberleitungsanlage

Die Stadt Nürnberg stellt die erforderliche Abwasserüberleitungsanlage her und betreibt diese. Sie besteht aus zwei Pumpwerken und einer Verbindungsleitung zum Nürnberger Kanalnetz im Ortsteil Buchenbühl. Planung und Bau sind nach dem Stand der Technik durchzuführen und mit der Gemeinde Kalchreuth abzustimmen.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Kalchreuth sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Kostentragung

(1) Die Stadt Nürnberg trägt die vollständigen Kosten für die Planung, Bauleitung und Bau der Anlagen zur Überleitung der Abwässer sowie der dazu erforderlichen Untersuchungen, Gutachten und Genehmigungen. Die Kosten für Gestattungen und Dienstbarkeiten werden von der Stadt Nürnberg getragen, soweit es sich um Grundstücke außerhalb des Gemeindegebiets von Kalchreuth handelt.

Die Gemeinde Kalchreuth stellt die für die Herstellung der Anlagen der Abwasserüberleitung notwendigen Grundstücke, Gestattungen und Dienstbarkeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Kalcheuth zugunsten der Stadt Nürnberg kosten- und lastenfrei zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Kalchreuth entrichtet für die Nutzung der Abwasserüberleitungsanlage ein jährliches Nutzungsentgelt. Näheres zur Höhe, Dauer und Zahlung des Nutzungsentgelts regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die Stadt Nürnberg betreibt die Abwasserüberleitungsanlage nach der Inbetriebnahme. Die Betriebs- und Unterhaltskosten trägt die Gemeinde Kalchreuth.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(4) Zusätzlich ist von der Gemeinde Kalchreuth ein Entgelt für die Nutzung der Nürnberger Abwasseranlagen zu entrichten. Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Messungen ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge. Die tatsächlich übergeleiteten Abwassermengen werden durch geeignete geeichte Messgeräte ermittelt und nachgewiesen. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(5) Bau und Unterhalt des Kanalnetzes der Gemeinde Kalchreuth, sowie Anschlüsse daran und der Einbau von sonstigen Einrichtungen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(6) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden, mit der Einschränkung, dass der Vertrag erstmals zum 31.12.2035 kündbar ist.

(2) Das recht zu außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn es nicht gelingt, die zur Errichtung der Abwasserüberleitung erforderlichen Gestattungen bzw. Dienstbarkeiten zur Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zu erlangen. Wird die Zweckvereinbarung aus diesem Grund gekündigt, tragen die Parteien die bis dahin angefallenden Kosten und Aufwendungen jeweils selbst. Nach der Inbetriebnahme der Abwasserüberleitungsanlage kann von beiden Seiten nur unter Angabe eines wichtigen Grundes (z. B. fortgesetzte Vertragsverletzung) außerordentlich gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kalchreuth, den

Nürnberg, den

Gemeinde Kalchreuth

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erster Bürgermeister

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

Zweckvereinbarung
zur Übernahme von Roh- und Überschussschlämmen
aus der Kläranlage Großhabersdorf zur Behandlung und Entsorgung
in den Klärwerken der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und die Gemeinde Großhabersdorf, vertreten durch den ersten Bürgermeister, schließen gem. Art. 7 ff. KommZG folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Vereinbarung, Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Großhabersdorf ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i. V. m. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlammensorgung auf ihrem Stadtgebiet verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene **Teilaufgabe der Schlammbehandlung und -entsorgung** wird zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Im Übrigen verbleibt die Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung im Gemeindegebiet Großhabersdorf bei der Gemeinde Großhabersdorf. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Entsorgung des Schlammes aus dem Gemeindegebiet Großhabersdorf entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Großhabersdorf sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art 8 Abs. 1 KommZG).

§ 3 Kostentragung

(1) Die Stadt Nürnberg trägt die vollständigen Kosten für die Behandlung und Entsorgung der im Klärwerk 1 angelieferten Klärschlämme.

Die Gemeinde Großhabersdorf trägt die Kosten für die notwendige Aufbereitung und Anlieferung der Klärschlämme bis zur Übergabestelle an die Stadt Nürnberg auf dem Klärwerk 1 in Nürnberg.

(2) Die Gemeinde Großhabersdorf entrichtet für die Nutzung der Kläranlage Nürnberg 1 für die Klärschlammbehandlung und –entsorgung ein jährliches Nutzungsentgelt. Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Messungen ermittelte tatsächliche Klärschlammmenge, nachgewiesen durch Verwiegung auf der Waage der Kläranlage 1. Näheres zur Höhe, Dauer und Zahlung des Nutzungsentgelts regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn eine Partei grob gegen diesen Vertrag verstößt oder die rechtlichen Erlaubnisse oder tatsächlichen Verhältnisse den Beginn bzw. die Fortführung der Vereinbarung für einen Vertragspartner unmöglich machen.

(3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Großhabersdorf, den

Nürnberg, den

Gemeinde Großhabersdorf

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erster Bürgermeister

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Ableitung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet
des Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein (GNF)
über das Kanalnetz der Stadt Nürnberg
zur Reinigung in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die unterzeichnenden Werkleiterinnen der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) und dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Zweckvereinbarung:

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt die zwischen der Stadt Nürnberg und dem Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein (nachfolgend GNF) bestehenden Vereinbarungen, den Vertrag vom 28.05. und 18.06.1998, den Vertrag vom 27.02. und 06.03.2001, den Zusatzvertrag vom 11.11. und 18.11.2002 und die Zweckvereinbarung vom 30.01.2018.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg – Feucht-Wendelstein (nachfolgend ZGNFWS) obliegt es GNF in dessen räumlichen Wirkungsbereich die Aufgabe der Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Oberflächenwasser). Damit ist der GNF gem. Art. 34 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz in Verbindung mit § 56 WHG zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Fäkalschlamm Entsorgung auf seinem Verbandsgebiet verpflichtet.

Außerdem hat der ZGNFWS von der Gemeinde Feucht mittels Zweckvereinbarung die in der Aufgabe der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung für die Wohnsiedlung Äußere Weißenseestraße zur Gänze übertragen bekommen, mit der Maßgabe, diese Abwässer am Übergabepunkt an die Stadt Nürnberg zur Reinigung zu übergeben.

Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird für alle an der Einleitungsstelle (gem. § 2 dieser Vereinbarung) ankommenden Abwässer zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Übertragung erfolgt einschließlich der Industrieabwasserkontrolle, des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts des Kanalnetzes, sowie die Erstellung von Gutachten zu privaten Entwässerungsanlagen.

Im Übrigen verbleibt die Aufgabe der Abwasserableitung im Verbandsgebiet beim ZGNFWS. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet des ZGNFWS entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 2 Abwasserüberleitung

Der GNF übergibt das Schmutzwasser an der Einleitungsstelle Gem. Fischbach, Fl.Nr. 253/334 (Ossiacher Straße). Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und GNF sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Kostentragung

(1) GNF entrichtet an die Stadt Nürnberg ein Entgelt für die Reinigung des Abwassers in den Nürnberger Abwasseranlagen. Als Berechnungsgrundlage gelten die anteiligen, durch Messung der tatsächlich übergeleiteten Abwassermenge nachgewiesenen Vollkosten der Abwasserreinigung. Der GNF verpflichtet sich, die tatsächlich übergeleiteten Abwassermengen durch geeignete Messgeräte zu ermitteln und die für die Abwasserbehandlung entstandenen Kosten nachzuweisen. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(2) Der GNF leistet der Stadt Nürnberg Kostenersatz für die Erfüllung der weiteren übertragenen Aufgaben. Dieser bemisst sich danach, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Eine außerordentliche Kündigung ist, insbesondere möglich wenn

- a) ein Vertragspartner gegen diesen Vertrag grob verstößt,
- b) sich die wasserrechtlichen Einleitungsbedingungen für das gereinigte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage der SUN wesentlich ändern.

(3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Nürnberg, den

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein K.d.ö.R

Nürnberg, den

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

Verbandsvorsitzender

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

**Zweckvereinbarung
zur Reinigung des Abwassers
aus der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg
in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die erste Werkleiterin Britta Walthelm und die kaufmännische Werkleiterin Claudia Ehrensberger der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg und die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg (im Folgenden als Gemeinde Schwaig bezeichnet), vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Wittmann, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig, schließen gemäß Art. 7 ff KommZG folgende Zweckvereinbarung.

§ 1 Vorbemerkungen, Grundsätzliches

Mit Vertrag vom 27.02./08.03.1961 und nachfolgenden Zusatzverträgen vereinbart die Stadt Nürnberg mit der Gemeinde Schwaig, die auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem jeweiligen Bestandsumfang anfallenden Abwasser in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg einzuleiten. Nachdem im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen eingetreten sind, ist eine vertragliche Neuregelung des bestehenden Vertragswerkes veranlasst. Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt den Vertrag vom 27.02./08.03.1961 einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Zusatzverträge (vom 22.07./28.06.1977, 18.10.1973/31.01.1974 und 10.04./29.01.1996) in allen Teilen.

§ 2 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Schwaig ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V. mit § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird für das Gemeindegebiet Schwaig zur Gänze mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Aufgabe der Abwasserableitung im Gemeindegebiet bleibt bei der Gemeinde Schwaig. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet Schwaig entsprechend der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

(2) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Schwaig sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Abwasserüberleitung

(1) Die Gemeinde Schwaig hält und betreibt unter anderem auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg eine eigene öffentliche Abwasserüberleitungsanlage bestehend aus einer Abwasserdruckleitung DN 300 PP. Diese Druckleitung schließt in der Laufamholzstraße auf der Flurnummer 408/6 (Gemarkung Laufamholz) an das Kanalnetz der Stadt Nürnberg am Schacht Nr. 40814013 an. Der Verlauf der Druckleitung, der Anschlußpunkt und das Pumpwerk sind aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich.

(2) Bau- und Unterhaltlast, der ordnungsgemäße Betrieb, sowie die Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht für die Entwässerungsanlagen der Überleitung obliegt der Gemeinde Schwaig und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften. Sie hat für die erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen oder Dienstbarkeiten selbst zu sorgen und stellt eine funktionstüchtige Überleitung in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg sicher.

(3) Die Überleitung des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Schwaig in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg erfolgt laufend. Die Überleitungsmenge ist auf maximal 100 Liter in der Sekunde beschränkt. Diese Beschränkung ist durch ein entsprechendes Drosselorgan (z.B. Pumpenleistung) sicherzustellen.

(4) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge durch eine geeignete Messeinrichtung (z.B. magnetisch induktiver Durchflussmesser) zu ermitteln und nachzuweisen. Die Messeinrichtung ist von der Gemeinde Schwaig regelmäßig zu warten. Alle 3 Jahre ist eine Überprüfung der Meßgenauigkeit sowie ggf. eine Nachkalibrierung durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Stadt Nürnberg zu übergeben. Die Herstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtung trägt die Gemeinde Schwaig.

(5) Bei Ausfall der Messeinrichtung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt. Die Stadt Nürnberg ist unverzüglich über Messstörungen oder Messausfälle zu unterrichten.

(6) Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen und ggf. die Messwerte elektronisch abzugreifen, auszuwerten und weiter zu verwenden.

§ 5 Einleitbedingungen

(1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die maßgeblichen Regelungen der jeweils gültigen „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg“ - Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) entsprechend.

(2) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der EWS der Stadt Nürnberg nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung in ihrem eigenen Ortsrecht abzusichern oder vor der Übergabestelle eine entsprechende Vorreinigungsanlage auf eigene Kosten zu errichten und nach den Regeln der Technik zu betreiben.

(3) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihre Entwässerungsanlage gelangt sind und die Gefahr besteht, dass diese auch in die Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg gelangen. Die Stadt Nürnberg ist befugt, Proben des Abwassers zu nehmen und zu untersuchen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Schwaig, sie werden mit dem Entgelt nach § 7 verrechnet.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen, Unterhaltsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

(3) Die Gemeinde Schwaig haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen, bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

(5) Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer der Gemeinde Schwaig im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.

§ 7 Entgeltregelung

(1) Für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers ist von der Gemeinde Schwaig ein Entgelt zu entrichten. Dieses muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des übergeleiteten Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

(2) Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Gemeinde Schwaig durch Messung ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge.

(3) Die Stadt Nürnberg stellt der Gemeinde Schwaig am 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung.

(4) Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Istkosten gemäß der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig entfallenden Anteil der Kosten auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und der tatsächlich übergeleiteten Abwassermenge. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Schwaig ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zu führen.

(5) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen.

(6) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Eine Umsatzsteuerpflicht kann sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Erstanwendung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben, sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben oder sich nach Vertragschluss als rechtlich unzulässig herausstellen, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 27.02./08.03.1961, nebst Zusatzverträgen, außer Kraft. Auf die förmliche Kündigung des Altvertrages wird einvernehmlich verzichtet.

Schwaig, den

Nürnberg, den

Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg

erster Bürgermeister

erste Werkleiterin

kaufm. Werkleiterin

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	15.12.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Gebietssanierung Neunhof
Systemplan**

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Übersichtslageplan
Lageplan

Sachverhalt (kurz):

Das Kanalnetz in Neunhof wurde vor der Eingemeindung 1972 konzipiert und errichtet. SÖR plant eine umfangreiche Straßensanierung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Die im Vorfeld durchgeführten Untersuchungen der SUN zeigten am Kanalnetz erhebliche Mängel hinsichtlich baulichem Zustand und hydraulischer Leistungsfähigkeit, die vor dem Straßenbau behoben werden müssen. Die Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit ist im derzeitigen Zustand nicht gegeben.

Insgesamt umfasst das öffentliche Netz 6,2 km, von denen 3,53 km hydraulisch und baulich saniert werden müssen. Dies erfolgt in insgesamt 10 Bauabschnitten.

Die Maßnahme umfasst im wesentlichen 3.203,9 m Kanalbau in offener Bauweise (DN 300 bis 1000) und 327,8 m Kanalrenovierung DN 300 bis 1000 (geplante Bauzeit: 2023 bis 2029).

Die Gebietssanierung wird umfangreiche Änderungen über einen langen Zeitraum in der Verkehrsführung mit sich bringen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsanforderungen müssen die Maßnahmen sorgfältig abgestimmt und rechtzeitig kommuniziert werden.

Erste Informationsmaßnahmen sind bereits im Vorfeld erfolgt: In der Multimediaschau zur Bürgerversammlung vom 10.11.2021 und im Neunhofer Blättla 01/2022 wurde informiert und auch erste Fragen aus der Bürgerschaft beantwortet. Mit der Bürgergemeinschaft Neunhof wird der Austausch gepflegt. Weitere Gespräche mit örtlichen Ansprechpartnern (z. B. Bauernverband, Veranstalter der Kärwa) und eine weitergehende Information der Neunhofer Bürger mittels einer Informationsveranstaltung sind nach der Genehmigung des Systemplans vorgesehen. Ebenso steht eine Besprechung mit dem Baustellenkoordinator an, um die Verkehrsführung mit dem N-ERGIE-Projekt und möglichen überörtlichen Auswirkungen abzustimmen.

Weitere Informationsmaßnahmen an die Neunhofer Bürgerinnen und Bürger werden während des Projekts fortlaufend stattfinden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	12.539.000 €	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	12.539.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Technisches Vorhaben der Abwasserableitung - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss/SUN beschließt den Systemplan für die Maßnahme „Gebietssanierung Neunhof“ vom 16.11.2022.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 12.539.000 Euro.

Gebietssanierung Neunhof Systemplan

Erläuterungsbericht

Ausgangssituation

In den öffentlichen Straßen des Stadtteils Neunhof liegen rund 7 km Abwasserleitung, wovon durch SUN etwa 6 km Mischwassernetz und 0,2 km Regenwassernetz im Freispiegel betrieben werden. Die verbleibenden Leitungen sind in Privatbesitz oder gehören zur Druckwasserleitung der Bundesautobahn für die Entwässerung des Parkplatzes „Weißer Graben“.

Die Kanalsanierung umfasst etwa 3,53 km Länge und somit ca. die Hälfte des durch SUN betriebenen Netzes. Die betroffenen Durchmesser reichen von DN 200 bis DN 500.

Anlass der Maßnahme

Im Stadtteil Neunhof sind Erneuerungen der Fahrbahnoberflächen vorgesehen. Dadurch wurde eine Überrechnung des Kanalnetzes angestoßen, bei der hydraulische Defizite erkannt wurden. Somit ist eine Renovierung der Kanalleitungen in geschlossener Bauweise nur begrenzt möglich, vielmehr wird vorwiegend eine Erneuerung in offener Bauweise erforderlich.

Da die bestehende abwassertechnische Anbindung der südlich gelegenen Bebauung an die Untere Dorfstraße und das dortige Regenüberlaufbecken RÜB 02 für die heutige Belastung nicht mehr ausreicht, tritt eine Überlastung im Ortskern auf. Außerdem bestehen Defizite in den Kanälen mehrerer Wohnstraßen.

Das Sanierungsgebiet wurde auch vom Kanalbetrieb auf seinen baulichen Zustand hin überprüft, eine erste Schadensmeldung stammt aus dem Jahr 2012. Eine flächendeckende Zustandsbewertung aufgrund aktueller Inspektionen erfolgte 2021. In 11 Haltungen besteht kurzfristiger Handlungsbedarf, in etwa 30 stehen mittelfristig Sanierungen an. Beim Großteil dieser Haltungen treten gleichzeitig hydraulische Probleme auf.

Grundlagen

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation wurden von der Systemplanung (SUN/S-1/1) vier Varianten hydraulisch untersucht.

- Variante „Mitte“: Beibehaltung der bisherigen Kanaltrasse
Vier bestehende Haltungen DN 500 werden auf DN 800 vergrößert. Die Trasse verläuft dabei an einer 5 m schmalen Stelle zwischen dem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Neunhofer Hauptstraße 2 und dem gegenüberliegenden, historischen Stall hindurch. Diese Variante soll zum Schutz der Gebäude vermieden werden.
- Variante „West“: Kanaltrasse über Felder
Die Fließrichtung im Irisweg wird gedreht und eine neue Verbindung zwischen Irisweg und RÜB 02 geschaffen. Hierfür werden mehrere Felder im Randbereich unterquert. Diese Variante scheidet aus, da mindestens einer der Landwirte seine betroffenen Felder nicht zur Verfügung stellen wird.
- Variante „Süd“: Teile des Gebietes nach Kraftshof abkoppeln
Die Fließrichtung „Am Kriegerdenkmal“ wird gedreht und mit einem neuen Rückhaltekanal an die Kraftshofer Hauptstraße und somit an das RÜB 01 – Kraftshof angeschlossen. Diese Variante ist gemäß einer hydraulischen Überprüfung und wegen der Schmutzfrachtberechnung nicht möglich.
- Variante „Ost“: Kanaltrasse über Obere Dorfstraße
Die Fließrichtung in den Straßen „An der Wind“ und „Obere Dorfstraße“ wird gedreht, in der Unteren Dorfstraße wird der Durchmesser erhöht. Der Fließweg des Abwassers wird dadurch länger.

Bei sämtlichen Varianten sind neben einer Erneuerung bzw. Schaffung einer Ableitungstrasse weitere Dimensionserhöhungen in Neunhof nötig.

Da die Variante „Mitte“ aus bautechnischen Gründen, die Variante „West“ mangels grundstückrechtlicher Voraussetzungen ausscheidet, die Variante „Süd“ keine hydraulische Verbesserung erzielt, wird die Variante „Ost“ mit einer Ableitung über östliche Straßenzüge weiterverfolgt.

Auf Grundlage der Inspektionen wurde durch den Kanalbetrieb der bauliche und betriebliche Sanierungsbedarf im Stadtteil ermittelt. Der festgestellte Sanierungsbedarf betrifft hauptsächlich Haltungen, die aufgrund hydraulischer Probleme bereits zur Erneuerung vorgesehen sind. Allein aufgrund eines schlechten baulichen Zustandes und betrieblicher Probleme müssen lediglich fünf Regenwasserhaltungen mit einer Gesamtlänge von etwa 100 m offen erneuert werden. Weitere sieben Haltungen können grabenlos renoviert werden.

Die Durchsicht von Grundstücksentwässerungsakten legt nahe, dass das Kanalnetz in Neunhof zwischen 1960 und der Eingemeindung 1972 erstellt wurde. Die 2000-2010 im Zuge der Erschließung zweier Neubaugebiete erstellten Kanalleitungen der Straßenzüge Hans-Seiler-Straße, Martin-Gnad-Straße und Im Zwergfeld weisen keine Defizite auf. Einzelne Haltungen in der Oberen Dorfstraße und An der Wind wurden seit ihrer Herstellung bereits renoviert oder erneuert.

Technische Erläuterungen

Bei der Vergrößerung der Kanaldurchmesser (hydraulische Sanierung) kommt der klassische, offene Kanalbau zum Einsatz.

Haltungen, die aufgrund ihrer bestehenden hydraulischen Leistungsfähigkeit und ihres baulichen Zustandes für eine Renovierung geeignet sind, werden mit Schlauchliner grabenlos saniert.

Sanierungsbedürftige Schächte werden überwiegend in offener Bauweise erneuert.

Aufgrund einer erforderlichen Änderung der Fließrichtung werden die Kanäle in der Unteren und Oberen Dorfstraße in einer größeren Tiefe von bis zu 5,1 m verlegt. Im Soosweg besteht bislang eine sehr geringe Überdeckung der Leitungen. Hier wird der Kanal in einer Tiefe von mindestens 1 m wiederhergestellt.

Zu sanierende Haltungen mit Querschnitt kleiner DN 300 werden auf den für betriebliche Belange erforderlichen Innendurchmesser von mindestens DN 300 vergrößert. Dies ist im Soosweg (bisher DN 200) und im Saatweg (bisher DN 200) der Fall.

Bauablauf

Die Ausführung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- BA1 Untere und Obere Dorfstraße
Vorflutschaffung von der Kreuzung Untere Dorfstraße / Neunhofer Hauptstraße
bis Obere Dorfstraße / An der Wind
Offener Kanalbau
DN 900 Länge: 242,9 m Tiefe: 4,7 m
DN 1000 Länge: 208,3 m Tiefe: 4,8 m
Kosten: 2.963.000 €
- BA2 Soosweg
Kanalauswechslung mit Dimensions- und Tiefenänderung
Offener Kanalbau
DN 300 Länge: 108,4 m Tiefe: 1,2 m
DN 400 Länge: 125,5 m Tiefe: 1,5 m
DN 500 Länge: 76 m Tiefe: 1,8 m
Kosten: 936.610 €
- BA3 Kreuzäckerstraße
Auswechslung des Regen- und des Mischwasserkanals in der Kreuzäckerstraße
und an der Seitenstraße Neunhofer Hauptstraße
Offener Kanalbau
DN 300 Länge: 123,3 m Tiefe: 1,6 m
DN 400 Länge: 106,4 m Tiefe: 1,8 m
Kosten: 587.267 €
- BA4 Am Kriegerdenkmal
Vorflutschaffung für den Ortskern, geänderte Fließrichtung An der Wind,
Kanalauswechslung Am Kriegerdenkmal
Offener Kanalbau
DN 300 Länge: 28,3 m Tiefe: 2,1 m
DN 500 Länge: 118,8 m Tiefe: 2,1 m
DN 600 Länge: 93 m Tiefe: 2,6 m
DN 800 Länge: 188,8 m Tiefe: 3,3 m
Kosten: 1.835.666 €
- BA5 Obere Dorfstraße
Kanalauswechslung im Süden der Oberen Dorfstraße und im Neunhofer
Schloßplatz
Offener Kanalbau
DN 300 Länge: 147 m Tiefe: 1,4 m
DN 500 Länge: 139 m Tiefe: 2 m
Kosten: 859.514 €
- BA6 Hornwaldstraße
Kanalauswechslung in der Hornwaldstraße und im Binzenweg
Offener Kanalbau
DN 300 Länge: 123,9 m Tiefe: 1,5 m
DN 400 Länge: 263,8 m Tiefe: 1,4 m
Kosten: 1.031.374 €
- BA7 Irisweg
Kanalauswechslung im Irisweg und im Saatweg

	Offener Kanalbau		
	DN 300	Länge: 183,3 m	Tiefe: 1,6 m
	DN 500	Länge: 91,2 m	Tiefe: 1,9 m
	DN 600	Länge: 189,5 m	Tiefe: 2,4 m
	Kosten: 1.617.628 €		
BA8	Reichsbodenweg		
	Kanalauswechslung im Reichsbodenweg und in der Neunhofer Hauptstraße		
	Offener Kanalbau		
	DN 300	Länge: 184,4 m	Tiefe: 1,7 m
	DN 400	Länge: 322,1 m	Tiefe: 2,1 m
	Kosten: 1.365.860 €		
BA9	Gwänderweg		
	Kanalauswechslung im Gwänderweg		
	Offener Kanalbau		
	DN 400	Länge: 140 m	Tiefe: 1,5 m
	Kosten: 390.511 €		
BA10	Kanalrenovierung		
	Kanalrenovierung in Unterer Dorfstraße, Oberer Dorfstraße, Neunhofer Hauptstraße und Binzenweg		
	Kanalrenovierung in geschlossener Bauweise		
	DN 300	Länge: 27,7 m	Tiefe: 1,2 m
	DN 400	Länge: 81,5 m	Tiefe: 2,6 m
	DN 500	Länge: 120,8 m	Tiefe: 1,3 m
	DN 1000	Länge: 96,7 m	Tiefe: 4,4 m
	Kosten: 951.570 €		

Gesamtlänge der Kanalerneuerung DN 300 bis DN 1000: 3.203,9 m
Gesamtlänge der Kanalrenovierung DN 300 bis DN 1000: 327,8 m

Aus Gründen der Vorflutschaffung müssen die Kanalbauarbeiten in der Unteren Dorfstraße beginnen und setzen sich nach Osten in die Obere Dorfstraße und in den Westen fort.

SÖR hat SUN bereits die Priorisierung der anstehenden Straßensanierungen mitgeteilt. Eiliger Bedarf besteht hier in der Unteren und Oberen Dorfstraße, wie auch im Soosweg. Somit wird mit dem ersten Bauabschnitt in der Oberen und unteren Dorfstraße, neben dem Sanierungsbedarf der SUN, parallel bereits eiliger Sanierungsbedarf des SÖR abgearbeitet. Die Kanalbauarbeiten im Soosweg werden als zweiter Bauabschnitt terminiert.

Teil der Kanalbauausschreibung ist die endgültige Wiederherstellung der durch die Kanalbauarbeiten beanspruchten Straßenflächen. Zudem ist vorgesehen, dass in gleichem Zug die weitere Oberflächenerneuerung der Straßen (Kostentragung SÖR) erfolgen soll.

Umfangreiche Umgestaltungen der Straßenquerschnitte stehen seitens Vpl in Neunhof aktuell nicht an.

Die Konzepte zur Umleitung von Bus-, Anwohner- und Durchgangsverkehr sind noch mit der Verkehrsaufsicht abzustimmen.

Finanzierung

Die Kanalsanierung Neunhof wurde im Wirtschaftsplan SUN bislang als Einzelansatz 95700.220 im Hauptansatz Kanalsanierung geführt. Aufgrund der verschiedenen Bauabschnitte und der Erforderlichkeit eines Systemplans wurde für die Gebietssanierung Neunhof ein eigener Hauptansatz I006 – Gebietssanierung Neunhof gebildet.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 12.539.000 Euro.

Die künftig anfallenden Folgekosten werden im Rahmen des kostendeckenden Gebührenhaushalts SUN erwirtschaftet.

Zusammenfassung

Die Maßnahme dient der hydraulischen und baulichen Ertüchtigung des Abwassernetzes im Stadtteils Neunhof. Die Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit werden hergestellt und damit sowohl die Verkehrssicherheit als auch dem Wasserrecht Rechnung getragen.

In einer Bauzeit von Mitte 2023 bis Mitte 2029 werden rd. 3,53 km Kanalnetz (DN 300 bis DN 1000) saniert. Hierfür werden 12.539.000 Euro veranschlagt.

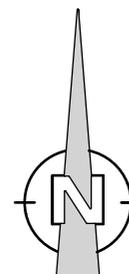
Nürnberg, 16.11.2022
Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg
Abwasserableitung
Kanalbau (SUN/S-1/2)
i.A.

Schnorr
(31892)



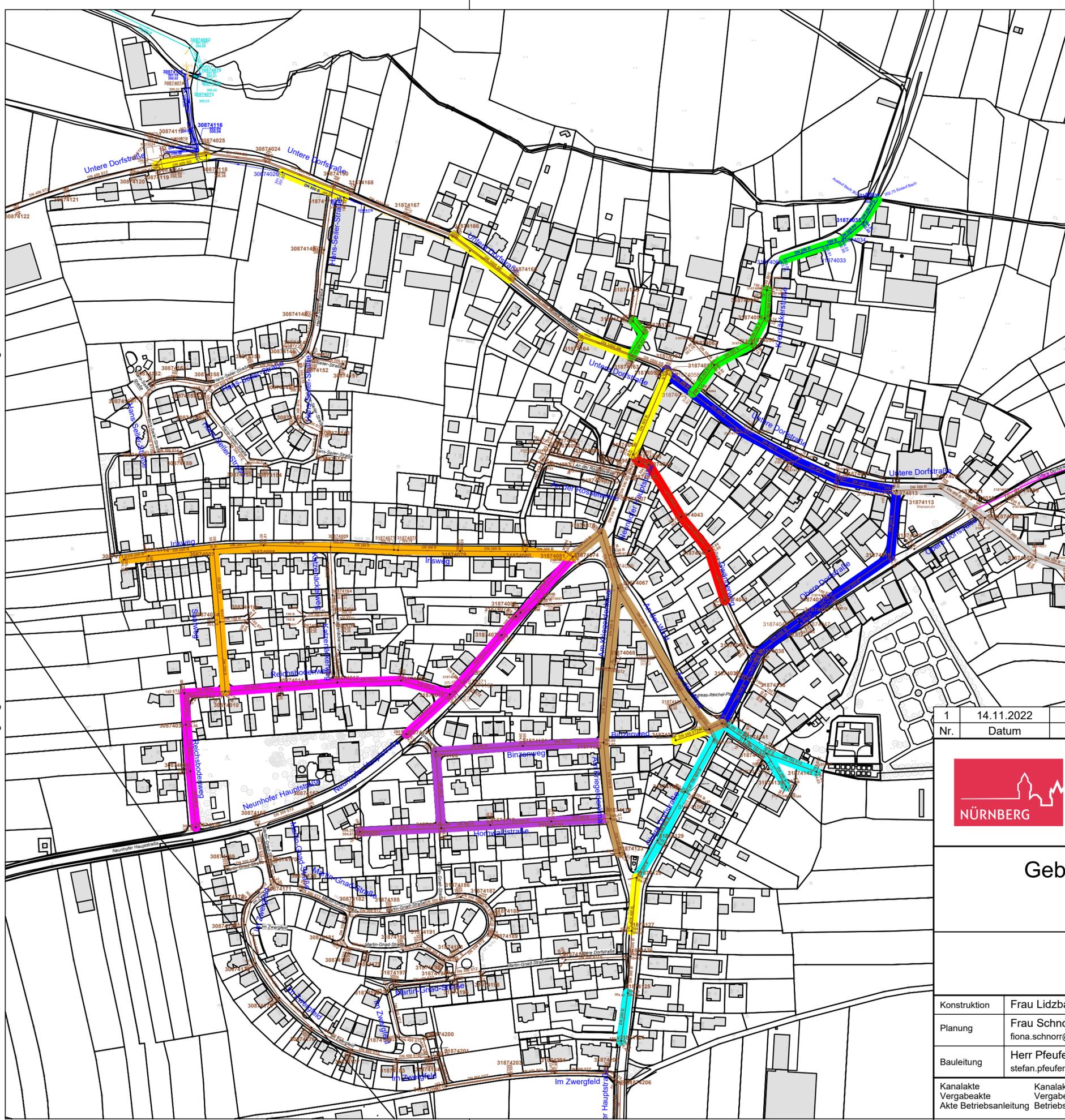
Legende:

- Kanalerneuerung
- Kanalsanierung



 <p>Nürnberg, den 10.11.2022 Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserableitung Kanalbau i.A. gez. Stöhr</p>	Plannummer: S- 2 . 0 <small>Status Plan Nr. Änd.Nr.</small>	<h2>Gebietssanierung Neunhof (Systemplanung)</h2>	
	Maßstab: <h3>M 1:5000</h3>	<h2>Lageplan Übersicht</h2>	
	Plotdatum: 10.11.2022	bearbeitet Frau Schnorr 09 11 / 2 31-3 18 92	

Katasterdatenbestand; ATKIS; © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Topographie; Kanaldaten; SÖR Wasserwirtschaft; Umweltdaten; © Stadt Nürnberg
 Orthophotos; © Aerowest GmbH/Google/Inc.; © Aerowest 2009; © Landesamt für Vermessung und Geoinformation; © Stadt Nürnberg 2016; © Stadt Nürnberg 2018
 Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.



Gebietssanierung Neunhof				
Baumaßnahme	geschätzter Umfang	Ausführungszeitraum		
Kanalerneuerung				
BA 1 - Untere & Obere Dorfstraße	DN900, DN1000	451 m	Jul 23	Jun 24
BA 2 - Soosweg	DN300 - DN500	310 m	Jul 24	Feb 25
BA 3 - Kreuzäckerstraße	DN300, DN400	230 m	Jul 24	Dez 24
BA 4 - Am Kriegerdenkmal	DN300 - DN800	429 m	Apr 25	Jan 26
BA 5 - Obere Dorfstraße	DN300, DN500	286 m	Mrz 26	Sep 26
BA 6 - Hornwaldstraße	DN300, DN400	388 m	Mrz 26	Nov 26
BA 7 - Irisweg	DN300 - DN600	464 m	Dez 26	Okt 27
BA 8 - Reichsbodenweg	DN300, DN400	507 m	Mrz 27	Feb 28
BA 9 - Gwänderweg	DN400	140 m	Dez 27	Mrz 28
Kanalsanierung				
BA10 - Kanalrenovierungen	DN300 - DN1000	327 m	Sep 28	Mrz 29

1	14.11.2022	Schnorr	Zeitänderung BA 5 - BA 9
Nr.	Datum	Name	Änderung



**Stadtentwässerung
 und Umweltanalytik
 Nürnberg**

Adolf-Braun-Straße 33
 90429 Nürnberg
 sun@stadt.nuernberg.de
 www.sun.nuernberg.de

Gebietssanierung Neunhof (Systemplanung)

Projektbezeichnung	S 32.1	
Status	Plan Nr.	Änd.Nr.
Maßstab	1:2500	
Projektnummer	1006.01	

Lageplan Bauabschnitte

Konstruktion	Frau Lidzba	
Planung	Frau Schnorr	09 11 / 2 31-3 18 92
	fiona.schnorr@stadt.nuernberg.de	gez. Schnorr
Bauleitung	Herr Pfeufer	09 11 / 2 31-45 18
	stefan.pfeufer@stadt.nuernberg.de	gez. Pfeufer

Nürnberg, den 09.11.2022
 Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
 Werkbereich Stadtentwässerung
 Abwasserableitung
 Kanalbau
 i.A.

gez. Stöhr

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	15.12.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Gebietssanierung Neunhof BA 1
Untere und Obere Dorfstraße
Objektplan**

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Übersichtslageplan
Lageplan

Sachverhalt (kurz):

Im ersten Bauabschnitt der im Systemplan beschriebenen Gebietssanierung wird eine leistungsfähige Vorflut für das gesamte Netz in der Unteren und Oberen Dorfstraße geschaffen (Maßnahmenbeginn Neunhofer Hauptstraße - Ende Binzenweg).

Dabei wird das marode Netz DN 400 (u.a. Hohlräume und Rohrbruch) ersetzt und hydraulisch erweitert, um es damit in einen dichten, standsicheren und betriebssicheren Zustand zu versetzen.

Die von SÖR geplante umfangreiche Straßensanierung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wird im Projekt mit ausgeführt. Der Anteil von 423.000 Euro wird durch SÖR getragen

Die Maßnahme umfasst im wesentlichen 243 m Kanalbau in offener Bauweise (DN 900) und 208 m DN 1000 (geplante Bauzeit: 01.07.2023 bis 31.06.2024).

Die Gebietssanierung wird umfangreiche Änderungen über einen langen Zeitraum in der Verkehrsführung mit sich bringen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsanforderungen müssen die Maßnahmen sorgfältig abgestimmt und rechtzeitig kommuniziert werden.

Erste Informationsmaßnahmen sind bereits im Vorfeld erfolgt: In der Multimediaschau zur Bürgerversammlung vom 10.11.2021 und im Neunhofer Blättla 01/2022 wurde informiert und auch erste Fragen aus der Bürgerschaft beantwortet. Mit der Bürgergemeinschaft Neunhof wird der Austausch gepflegt. Weitere Gespräche mit örtlichen Ansprechpartnern (z. B. Bauernverband, Veranstalter der Kärwa) und eine weitergehende Information der Neunhofer Bürger mittels einer Informationsveranstaltung sind nach der Genehmigung des Systemplans vorgesehen. Ebenso steht eine Besprechung mit dem Baustellenkoordinator an, um die Verkehrsführung mit dem N-ERGIE-Projekt und möglichen überörtlichen Auswirkungen abzustimmen.

Weitere Informationsmaßnahmen an die Neunhofer Bürgerinnen und Bürger werden während des Projekts fortlaufend stattfinden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	2.963.000 €	<u>Folgekosten</u>	120.100 € pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	2.963.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Technisches Vorhaben der Abwasserableitung - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss/SUN beschließt den Objektplan für die Maßnahme „Gebietssanierung Neunhof BA 1: Untere und Obere Dorfstraße“ vom 16.11.2022.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 2.963.000 Euro.
Die anfallenden Folgekosten betragen rund 120.100 Euro/Jahr.

Objektplan für die Baumaßnahme Kanalerneuerung Untere und Obere Dorfstraße

Erläuterungsbericht

Begründung der Maßnahme

Die im Stadtteil Neunhof gegebenen Defizite des Kanalnetzes sollen im Rahmen des Systemplans „Gebietssanierung Neunhof“ behoben werden. Die Kanalerneuerung Untere und Obere Dorfstraße bildet den 1. Bauabschnitt im Rahmen des Systemplans.

Grundlage sind die im Frühjahr 2022 fertiggestellte hydraulische Überrechnung durch die Systemplanung (SUN/S-1/1) und die indirekte optische Inspektion des Kanalbetriebs (SUN/S-1/3) mit Schadensmeldung vom 31.07.2012 sowie die Zustandsbewertung für das Gesamtgebiet vom 24.09.2021.

Dieser Bauabschnitt beginnt an der Kreuzung Untere Dorfstraße / Neunhofer Hauptstraße und endet an der Kreuzung Obere Dorfstraße / Binzenweg. Es werden 451 m Mischwasserkanal erneuert und die bestehenden Kanäle DN 200 bis DN 400 auf Dimensionen DN 900 und DN 1000 vergrößert. Der Kanal erhält ein durchgehendes Gefälle hin zur Kreuzung Untere Dorfstraße / Neunhofer Hauptstraße und dient so als Vorflut für die Entwässerung des Ortskerns in den künftigen Bauabschnitten.

Technische Erläuterungen

Neunhof wird im Mischsystem entwässert.

Die Durchsicht von Grundstücksentwässerungsakten legt nahe, dass das Kanalnetz zwischen 1960 und der Eingemeindung 1972 erstellt wurde. Die bestehende Kanalisation im Bauabschnitt besteht aus Kanälen DN 200 und DN 400 in Tiefen von 1,5 m bis 2,5 m. Neben alterstypischen Schäden an der Rohroberfläche und den Muffen und Anschlüssen, treten auch Hohlräume und ein Rohrbruch auf.

Aus hydraulischen Gründen wird der vorhandene Kanal in neuer Höhen- und Gefällegelage durch Stahlbetonrohre der Durchmesser DN 900 in der Oberen Dorfstraße und DN 1000 in der Unteren Dorfstraße ersetzt. Die neuen Kanaltiefen betragen 3,9 m bis 5,1 m. Die Arbeiten werden in offener Bauweise ausgeführt.

Der Übergabeschacht zum Bestand in der Kreuzung Untere Dorfstraße / Neunhofer Hauptstraße wurde 1991 errichtet und wird durch einen neuen Schacht ersetzt.

In Neunhof stehen neben dem Kanalbau auch weitreichende Straßenarbeiten an. In Abstimmung mit SÖR sollen diese möglichst bald stattfinden und werden deshalb mit den Kanalbauarbeiten kombiniert. Teil der Kanalbauausschreibung ist die endgültige Wiederherstellung der durch die Kanalbauarbeiten beanspruchten Straßenflächen. Zudem ist vorgesehen, dass im gleichen Zug die dringend erforderliche Oberflächenerneuerung der weiteren Flächen der Oberen und Unteren Dorfstraße (Kostentragung SÖR) mit ausgeschrieben wird.

Umweltrelevante Gesichtspunkte

Allgemeines

Durch die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit schadhafter Abwasserkanäle und die Sicherstellung eines dichten Kanalnetzes wird eine geregelte Zuführung der Abwässer zu den Klärwerken ermöglicht. Somit wird ein aktiver Beitrag zum Grundwasser-, Gewässer- und Umweltschutz geleistet.

Die Stadtentwässerung ist mit ihrem Entsorgungsauftrag in der Pflicht, die Lebensgrundlagen in Bezug auf Hygiene und Gesundheit ihrer Bürger sicher zu stellen.

Baugrund

Im Bereich des Baufeldes ist nicht mit kontaminierten Böden zu rechnen. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten auftreten, ist entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Verfahrensweise zu reagieren.

Im Baugebiet befinden sich Kampfmittelverdachtsflächen. Die Suche nach kriegsrelevanten Altlasten wird vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt.

Der Fels, in diesem Fall Sandstein, steht zwischen 2,0 m und 5,9 m unter der Geländeoberkante an, wobei der Felshorizont im Osten des Gebietes am tiefsten liegt.

Grundwasser

Zur Durchführung der Kanalbauarbeiten werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das anstehende Grundwasser wird mittels Baudrainagen und Pumpensämpfen (offene Wasserhaltung) abgesenkt. Das geförderte Grundwasser wird in die Kanalisation eingeleitet.

Bautätigkeit

Während der Baumaßnahme ist in einem gewissen Umfang mit Erschütterungen und Lärm zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird vorab eine Information an die betroffenen Bürger erfolgen.

Entlang der Kanalbaumaßnahme befinden sich acht unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Mit Hilfe von Erschütterungsmessungen werden die dort erforderlichen, erschütterungsarmen Bauverfahren überwacht.

Durch die Bautätigkeit ist keine Kontamination des Untergrundes zu erwarten.

In erster Abstimmung mit SÖR/3-SW soll der Verkehr während der Arbeiten in der Unteren Dorfstraße über die Straße An der Wind in die Obere Dorfstraße und während der Arbeiten in der Oberen Dorfstraße über An der Wind, Neunhofer Hauptstraße und Untere Dorfstraße geführt werden. Die Regelungen zur Eingrenzung des überörtlichen Verkehrs werden derzeit mit der Verkehrsaufsicht geklärt.

Die Bushaltestelle „Neunhof“ muss während der Arbeiten verlegt werden.

Daten der Maßnahme

Projektnummer:	I006.002
Protokoll optischer Inspektion:	15.-21.07.2021
Umfang der Baumaßnahme:	243 m DN 900 STB 208 m DN 1000 STB
Geplantes Bauverfahren:	Offener Kanalbau
Eigentumsverhältnisse:	Städtisch – öffentliche Straße
Öffentlich rechtliche Belange:	Straßenplanung ist mit Vpl und SÖR abgestimmt Busumleitung wird mit VAG abgestimmt Verkehrsumleitung wird mit der Straßenaufsicht abgestimmt
Geplante Bauzeit:	01.07.2023-31.06.2024
Abbruchkosten (sind in der Kostenanschlagssumme enthalten):	25.000,00 €
Kostenanschlagssumme:	2.963.000,00 € (inklusive Oberflächenwiederherstellung Anteil SÖR)
Geplante Finanzierung:	Die Kanalsanierung Neunhof ist im Wirtschaftsplan 2021-2025 als Einzelansatz 95700.220 enthalten. Bei der Fortschreibung des WIP wird vorliegender Bauabschnitt 1 als Einzelansatz I006.002 unter dem Hauptansatz I006 – Gebietssanierung Neunhof geführt. Die für die Finanzierung der Maßnahme erforderlichen Mittel sind gedeckt. Die Finanzierung der Maßnahme ist somit gesichert.

	Jahr	Wirtschaftsplan 2021 - 2025 Systemplan	erwarteter Mittelbedarf Abruf BA1
	Vorjahre		
	2022	50.000,00 €	53.760,00 €
	2023	200.000,00 €	1.131.000,00 €
	2024	800.000,00 €	1.098.000,00 €
	2025	1.000.000,00 €	22.500,00 €
	Folgejahre	5.950.000,00 €	657.740,00 €
Gesamt:		<u>8.000.000,00 €</u>	<u>2.963.000,00 €</u>
Gerundet:		<u>8.000.000,00 €</u>	<u>2.963.000,00 €</u>

Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung:

Personal- und Sachkosten

Neuerstellung Kanäle: 0 m x 5,25 €/m a = 0,00 €/a

Abschreibung:

Erschließung und Erneuerung 1,80% x 2.963.000,00 € 53.334,00 €/a

Renovierung 3,33% x 0,00 €/a

kalkulatorische Zinsen

auf 50 % der Gesamtkosten 4,50% x 1.481.500,00 € = 66.667,50 €/a

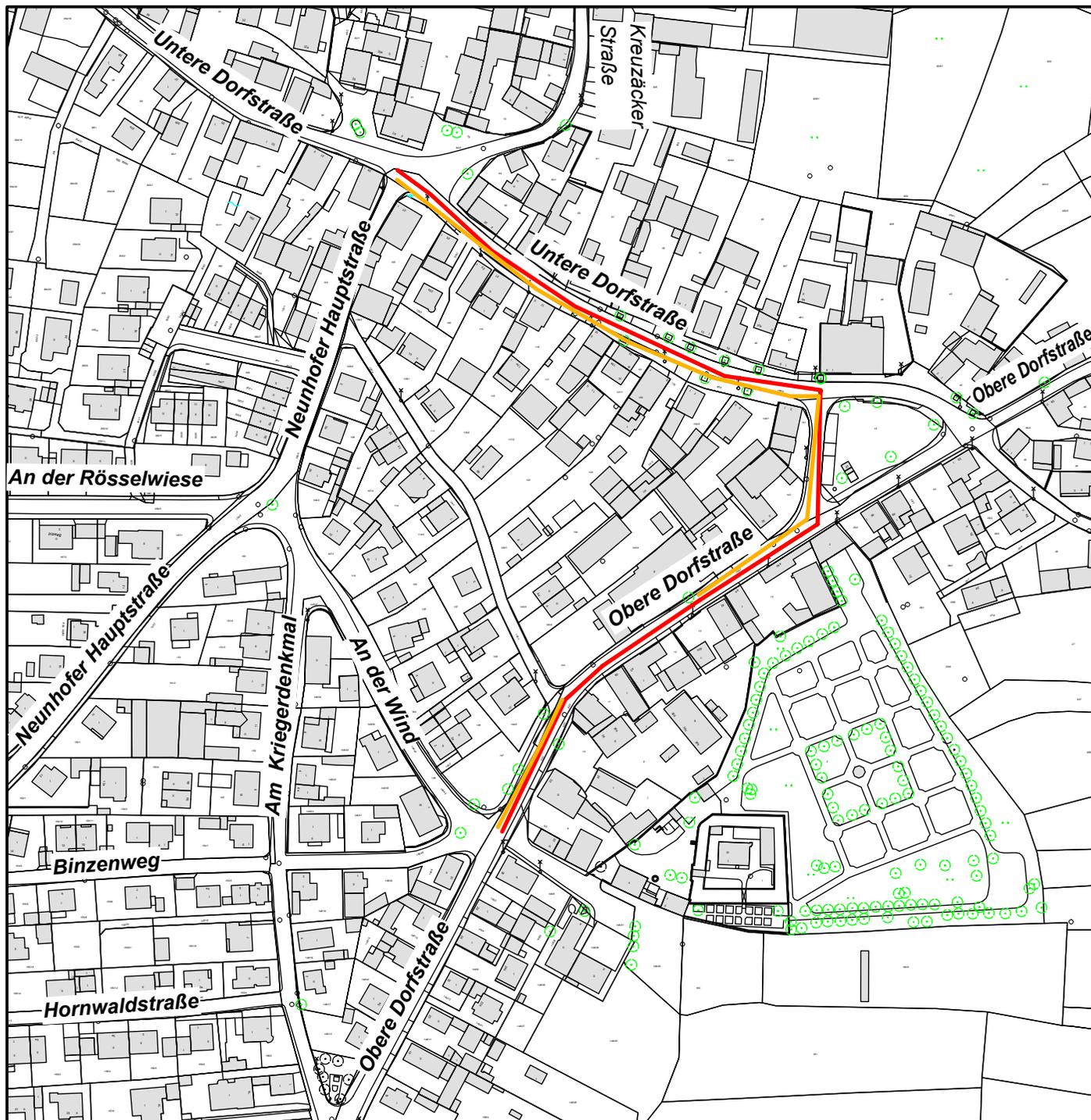
Gesamt : 120.001,50 €/a

Gerundet : **120.100,00 €/a**

Die künftig anfallenden Folgekosten betragen ca. **120.100 Euro/Jahr** und werden im Rahmen des kostendeckenden Wirtschaftsplanes der Stadtentwässerung ausgeglichen.

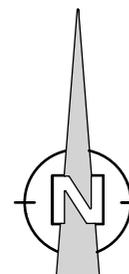
Nürnberg, 16.11.2022
Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg
Abwasserableitung
Kanalbau (SUN/S-1/2)
i.A.

Schnorr
(31892)



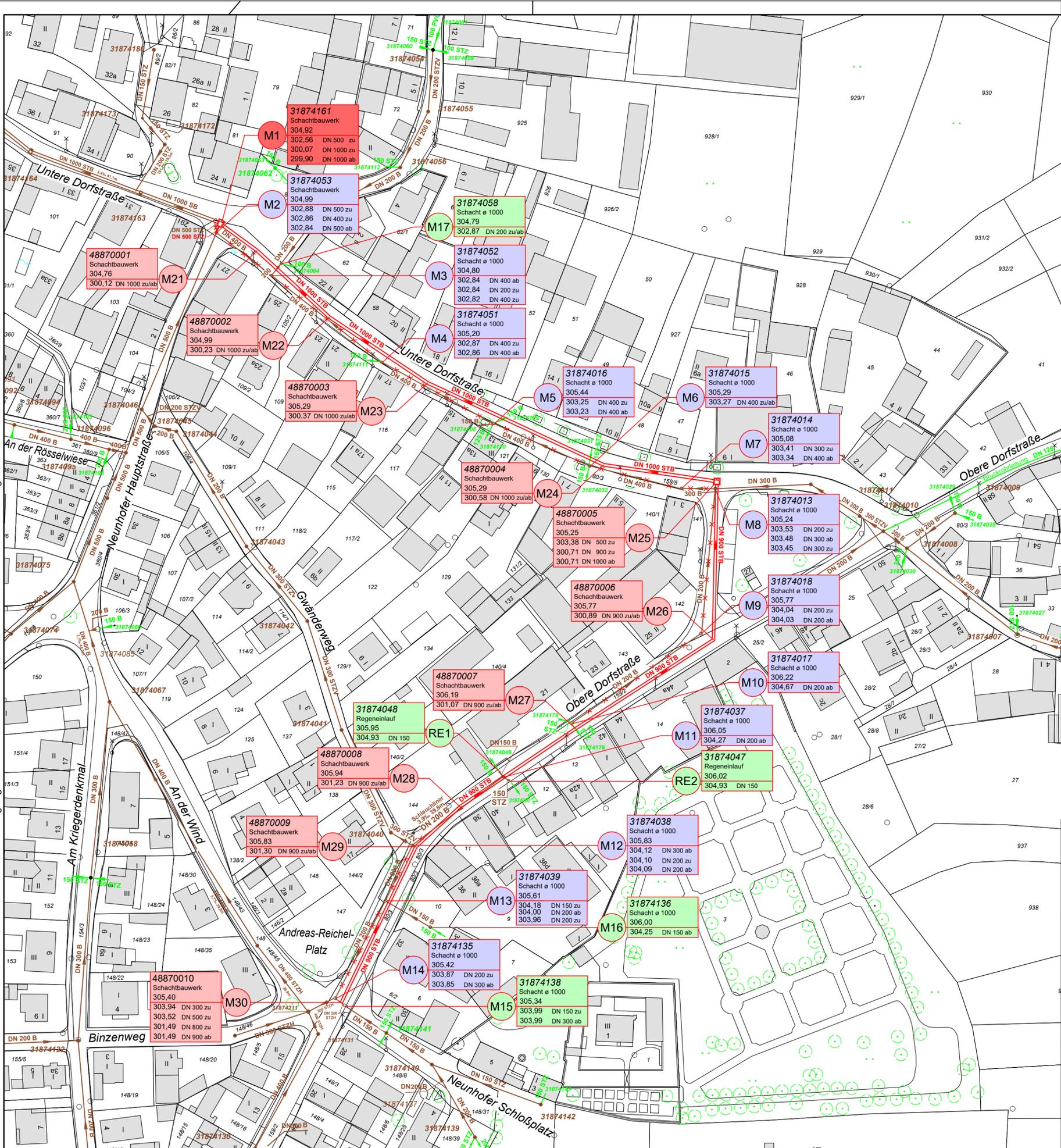
Legende:

- Kanalerneuerung
- Kanalauffassung



 <p>Nürnberg, den 10.11.2022 Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserableitung Kanalbau i.A. gez. Stöhr</p>	Plannummer: O- 99 . 0 <small>Status Plan Nr. Änd.Nr.</small>	<p style="text-align: center;">Gebietssanierung Neunhof BA 1; Kanalerneuerung Untere und Obere Dorfstraße</p>
	Maßstab: <p style="text-align: center;">M 1:2500</p>	<p style="text-align: center;">Lageplan Übersicht</p>
Plotdatum: 10.11.2022		bearbeitet Frau Schnorr 09 11 / 2 31- 3 18 92

Katasterdatenbestand: ATKIS: © Bayerische Vermessungsverwaltung
Topographie: Kanaldaten: SQR Wasserwirtschaft; Umweltdaten: © Stadt Nürnberg
Orthophotos: © Aerowest GmbH/Google/Inc. © Aerowest 2009; © Landesamt für Vermessung und Geoinformation; © Stadt Nürnberg 2009, 2016, 2018, 2020
Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.



Legende:

- vorhandener Mischwasserkanal
- stillzulgender Mischwasserkanal
- vorhandene Grundstücksentwässerungsleitung
- geplanter Mischwasserkanal
- Hydrant
- zu erneuernder Schacht
- neu geplanter Schacht
- stillzulgender bzw. abzubrechender Schacht
- bestehender Schacht ohne Sanierung

Katasterblatt-Nr.: 66-17-4, 66-17-5, 66-17-9
Gemarkung: Neunhof



		Adolf-Braun-Straße 33 90429 Nürnberg sun@stadt.nuernberg.de www.sun.nuernberg.de	
Gebietssanierung Neunhof BA 1: Kanalerneuerung Untere und Obere Dorfstraße		Projektbezeichnung O 111.0	
		Status	Plan Nr. Änd.Nr.
Lageplan		Maßstab 1:1000	
		Projektnummer 1006.002	
Konstruktion	Frau Lidzba	Nürnberg, den 10.11.2022 Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserableitung Kanalbau i.A. gez. Stöhr	
Planung	Frau Schnorr 09 11 / 2 31-3 18 92 fiona.schnorr@stadt.nuernberg.de gez. Schnorr		
Bauleitung	Herr Pfeufer 09 11 / 2 31-45 18 stefan.pfeufer@stadt.nuernberg.de gez. Pfeufer		
Kanalakte Vergabeakte Akte Betriebsanleitung	Kanalakte Vergabeakte Betriebsanleitung	H/B = 420 / 590 (0.25m ²) Neunhof BA1 Untere Obere Plotdatum: 10.11.2022 Allplan 2020	

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	15.12.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße
Direkter Objektplan**

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Übersichtslageplan
Lageplan
Schacht M1

Sachverhalt (kurz):

Mit dem Bau des „Zerzabelshofsammlers“ in den Jahren 2025 bis 2027 verändern sich die hydraulischen Verhältnisse durch zusätzlich abzuleitendes Mischwasser.

Es muss deshalb das vorhandene Kanalsystem DN 1000 mit dem „Südostsammer“ DN 2500 im Kreuzungsbereich Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße verbunden (vermascht) werden.

Die Maßnahme umfasst im wesentlichen ein neu zu errichtendes Verbindungsbauwerk (Schacht M1), eine Schachtauswechslung und die Nachrüstung einer Rückschlagklappe.

Terminiert ist die Ausführung für den Zeitraum 08/2023 bis 03/2024.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	2.600.000 €	<u>Folgekosten</u>	105.300 € pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	2.600.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Technisches Vorhaben der Abwasserableitung. Keine Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss/SUN beschließt den direkten Objektplan für die Maßnahme „Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße“ vom 14.11.2022.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 2.600.000 Euro.

Die anfallenden Folgekosten betragen rund 105.300 Euro/Jahr.

Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße Direkter Objektplan

Erläuterungsbericht

Begründung der Maßnahme

Mit dem Bau des „Zerzabelshofsammlers“ in den Jahren 2025 bis 2027 und der dadurch zusätzlich abzuleitenden Mischwässer ist im Abstrombereich auf Höhe der Kressengartenstraße mit einem hydraulischen Rückstau zu rechnen. Um diese Gefahr im Vorfeld zu vermeiden, wird das vorhandene Kanalsystem, aus dem Jahre 1988, im Kreuzungsbereich Dürrenhofstraße/Bahnhofstraße mit dem „Südostsammler“ (Baujahr 2001) vermascht. Dabei werden die Kanäle, aus dem südlichen Bereich der Dürrenhofstraße kommend, mittels eines Absturzschautes auf den „Südostsammler“ direkt angeschlossen.

Technische Erläuterungen

Die Vermaschung des Kanalsystems wird durch den Bau eines Schachtbauwerkes, welches das höherliegende Kanalsystem mit dem tiefliegenden Südostsammler verbindet, realisiert. Aufgrund des anstehenden Baugrundes und der Lage innerhalb eines Verkehrsknotenpunktes werden hier umfangreiche Verbauarbeiten notwendig. Durch diese Sicherungsmaßnahmen muss zudem der vorhandene Schacht M2 mit ausgewechselt werden. Um den rechnerisch nachgewiesenen Rückstau in das Kanalsystem der Kressengartenstraße zu verhindern, wird zudem das bestehende Bauwerk 34794301 mit einer Rückstauklappe nachgerüstet.

Der Baubeginn ist, parallel zur SÖR-Maßnahme im Bereich der Stephanstraße, in den Sommerferien 2023 geplant. Durch diesen Synergieeffekt, muss anfangs nur der Anliegerverkehr aufrechterhalten werden. Folgend kann, durch die Reduzierung der Fahrspuren von zwei auf eine Fahrspur und durch das Umstellen des Bau- und Verkehrszustandes, der normale Verkehr an der Baustelle vorbeigeleitet werden. Für die vorhandenen Bushaltestellen werden Ersatzhaltestellen eingerichtet. Der Fuß- und Radverkehr im südlichen Kreuzungsbereich wird entsprechend umgeleitet.

Umweltrelevante Gesichtspunkte

Allgemeines

Durch die Kanalvermaschung wird eine geregelte Zuführung der Abwässer zu den Klärwerken ermöglicht. Somit wird ein aktiver Beitrag zum Grundwasser-, Gewässer- und Umweltschutz geleistet.

Die Stadtentwässerung ist mit ihrem Entsorgungsauftrag in der Pflicht, die Lebensgrundlagen in Bezug auf Hygiene und Gesundheit ihrer Bürger sicher zu stellen.

Baugrund

Im Bereich des Baufeldes ist nicht mit kontaminierten Böden zu rechnen. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten auftreten, ist entsprechend der in den Ausschreibungstexten vorgegebenen Verfahrensweise zu reagieren.

Die Suche nach kriegsrelevanten Altlasten wird vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt.

Grundwasser

Zur Durchführung der Kanalbauarbeiten werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das anstehende Grundwasser wird mittels Brunnen (geschlossene Wasserhaltung) abgesenkt. Das geförderte Grundwasser wird in die Kanalisation eingeleitet.

Bautätigkeit

Während der Baumaßnahme ist in einem gewissen Umfang mit Erschütterungen und Lärm zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird vorab eine Information an die betroffenen Bürger ausgegeben. Durch die Bautätigkeit ist keine Kontamination des Untergrundes zu erwarten.

Daten der Maßnahme

Projektnummer:	95600.030
Protokoll optischer Inspektion:	2019/2022
Umfang der Baumaßnahme:	2 Schachtauswechslungen 1 Nachrüstung einer Rückstauklappe
Geplantes Bauverfahren:	Offene Bauweise
Eigentumsverhältnisse:	Stadteigentum
Öffentlich rechtliche Belange:	Verkehrssituation mit SÖR/3-S und VPL/VT abgestimmt
Geplante Bauzeit:	08/2023 – 03/2024
Abbruchkosten (sind in der Kostenanschlagssumme enthalten):	15.300,00 EURO
Kostenanschlagssumme:	2.600.000,00 EURO

Geplante Finanzierung: Die Umsetzung der Maßnahme dient einer erheblichen Verbesserung des Kanalnetzes und wird somit aus dem Investitionshaushalt finanziert. Die Mittel für das laufende Wirtschaftsjahr sind durch Mittelumschichtungen innerhalb des Hauptansatzes gedeckt. Bei der jährlichen Fortschreibung des Wirtschaftsplans werden die tatsächlich erforderlichen Mittel der Folgejahre berücksichtigt.

Die Finanzierung der Maßnahme ist somit gesichert

	Jahr	Wirtschaftsplan 2021 - 2025	erwarteter Mittelbedarf
	Vorjahre	- €	- €
	2022		45.100,00 €
	2023		1.295.933,68 €
	2024		1.258.966,32 €
	2025	- €	
	Folgejahre	- €	
Gesamt:		<u>0,00 €</u>	<u>2.600.000,00 €</u>
Gerundet:		<u>0,00 €</u>	<u>2.600.000,00 €</u>

Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung:

Personal- und Sachkosten:

Neuerstellung Kanäle	0,00 m	x	5,25 €/m a	=	0,00 €/a
Neuerstellung Regenbecken	0,00 m	x	2,75 €/m ³ a	=	0,00 €/a
Neuerstellung Pumpwerk	0,00 m	x	18.000,00 €/St a	=	0,00 €/a

Abschreibung Kanäle:

Erschließung und Erneuerung	1,80%	x	2.600.000,00 €		46.800,00 €/a
Renovierung	3,33%	x	- €		0,00 €/a

Abschreibung Sonderbauwerke:

Pumpwerk, baulicher Teil	2,00%	x	- €		0,00 €/a
Pumpwerk, techn. Teil	6,67%	x	- €		0,00 €/a
Steuerbauwerk, baulicher Teil	1,80%	x	- €		0,00 €/a
Steuerbauwerk, techn. Teil	6,67%	x	- €		0,00 €/a
Regenüberlauf-/rückhaltebecken, baulicher Teil	2,00%	x	- €		0,00 €/a
Regenüberlauf-/rückhaltebecken, techn. Teil	6,67%	x	- €		0,00 €/a

kalkulatorische Zinsen auf 50 % der Gesamtkosten	4,50%	x	1.300.000,00 €	=	58.500,00 €/a
---	-------	---	----------------	---	---------------

Gesamt : 105.300,00 €/a

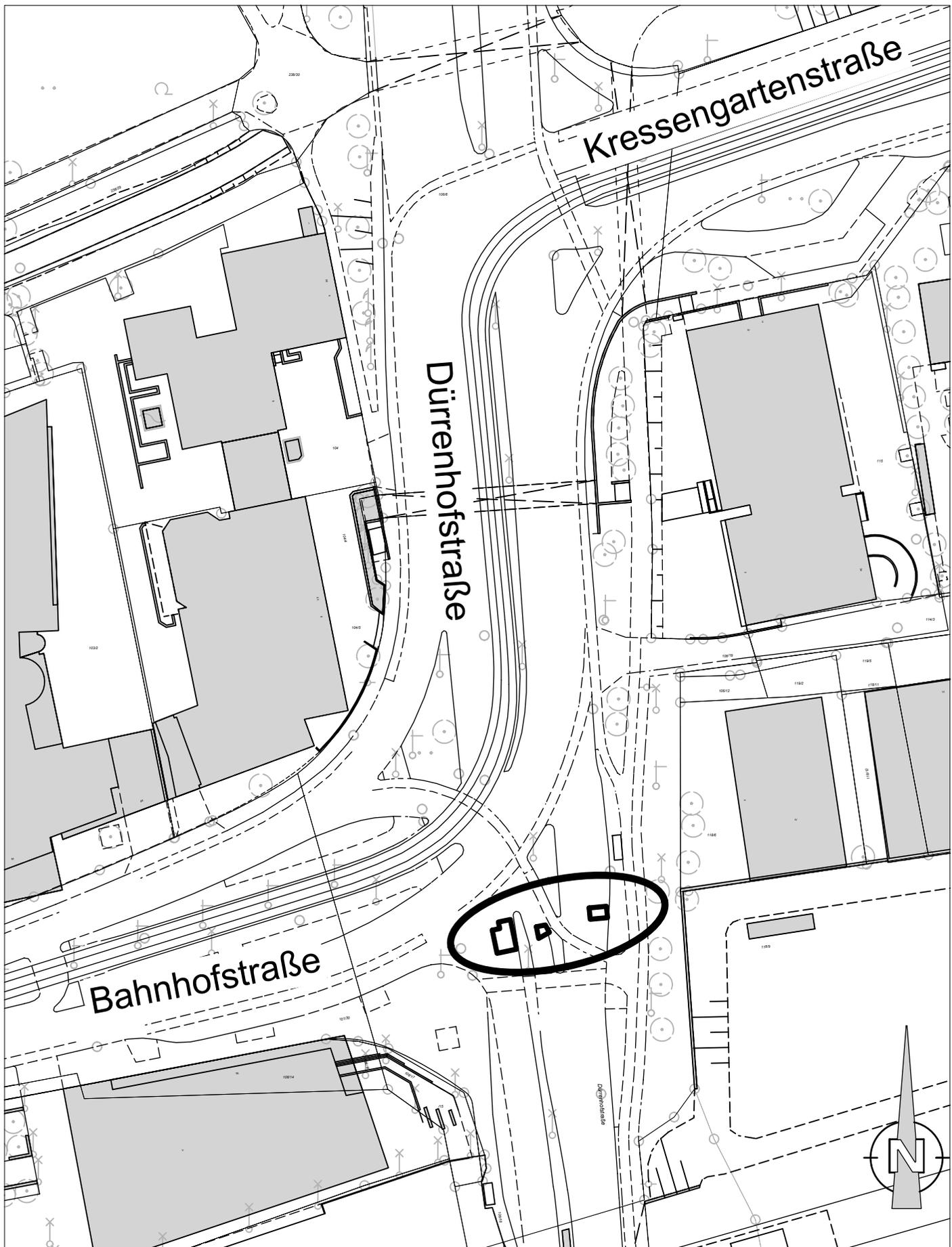
Gerundet : **105.300,00 €/a**

Die künftig anfallenden Folgekosten betragen ca. **105.300,00 Euro/Jahr** und werden im Rahmen des kostendeckenden Wirtschaftsplans der Stadtentwässerung ausgeglichen.

Nürnberg, 14.11.2022
 Stadtentwässerung und
 Umweltanalytik Nürnberg
 Abwasserableitung
 Kanalbau (SUN/S-1/2)
 i.A.

Kraus
 (7198)

Katasterdatenbestand; ATKIS: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Topographie; Kanaldaten; SÖR Wasserwirtschaft; Umweltdaten: © Stadt Nürnberg
 Orthophotos: © Aerowest GmbH/Google/Inc. ; © Aerowest 2009; © Landesamt für Vermessung und Geoinformation; © Stadt Nürnberg 2016; © Stadt Nürnberg 2018
 Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.



 <p>Nürnberg, den 08.11.2022 Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserableitung Kanalbau i.A. gez. Stöhr</p>	Plannummer: O- 1.0 <small>Status Plan Nr. Änd.Nr.</small>	Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhof
	Maßstab: M 1:1000	Lageplan Übersicht
	Plotdatum: 08.11.2022	bearbeitet Herr Kraus Tel. 231-7198

H/B = 297 / 210 (0.06m²)

Katasterblatt-Nr.: 63-15.12 / .13
Gemarkung: Gleißhammer / St. Peter

Legende:

Bestand

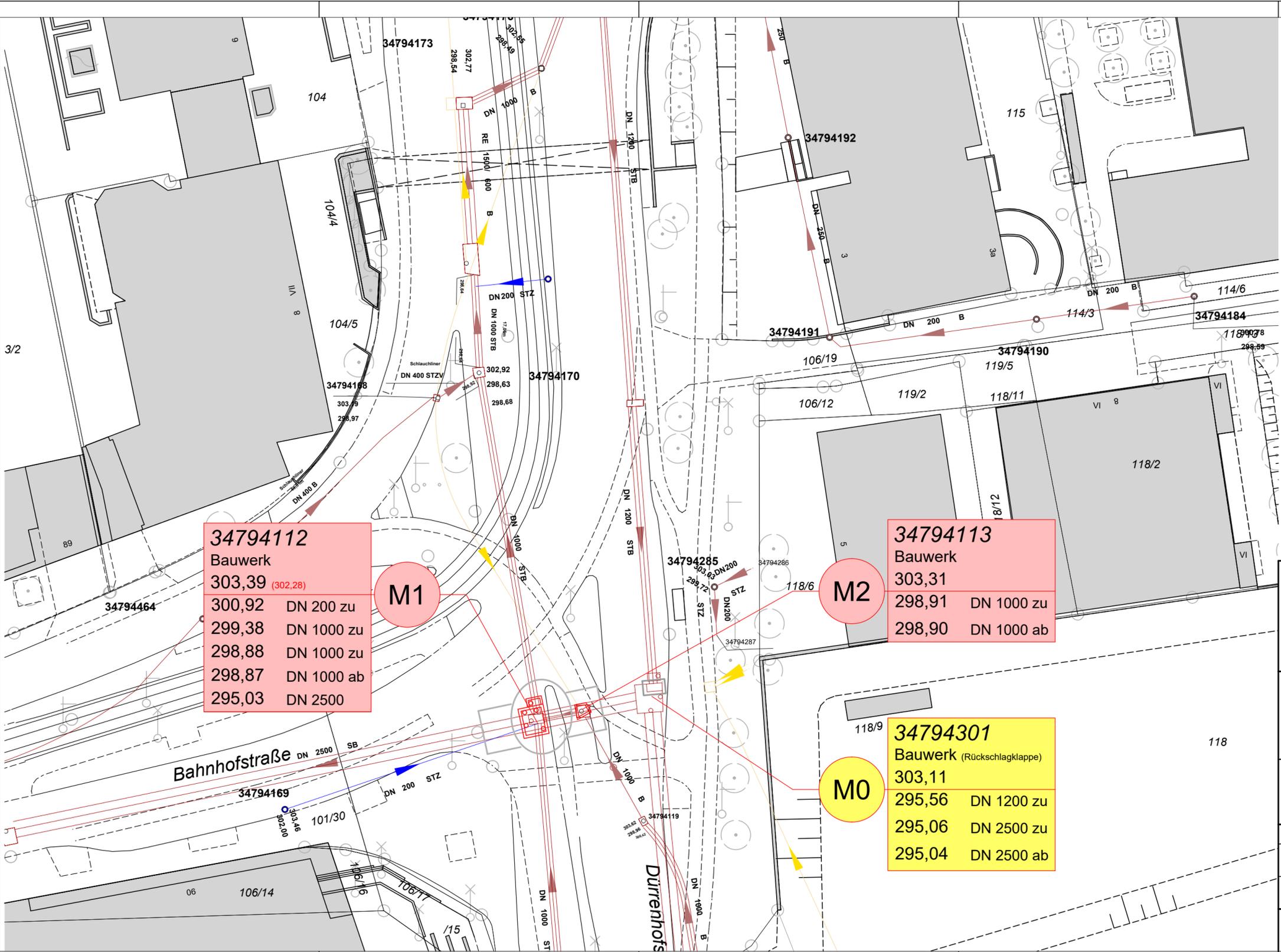
-  vorhandener Misch- oder Schmutzwasserkanal
-  vorhandener Regenwasserkanal
-  stillgelegter Misch- oder Schmutzwasserkanal

Planung

-  Verbaulinie
-  S2 neu geplanter Schacht
-  S2 zu sanierender Schacht



Katasterdatenbestand; ATKIS: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 Topographie; Kanaldaten; SOR Wasserversorgung; Umweltdaten: © Stadt Nürnberg
 Orthophotos: © Aerowest GmbH/Google/Inc. © Aerowest 2009; © Landesamt für Vermessung und Geoinformation; © Stadt Nürnberg 2016; © Stadt Nürnberg 2018
 Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.



34794112
Bauwerk
303,39 (302,28)
300,92 DN 200 zu
299,38 DN 1000 zu
298,88 DN 1000 zu
298,87 DN 1000 ab
295,03 DN 2500

34794113
Bauwerk
303,31
298,91 DN 1000 zu
298,90 DN 1000 ab

34794301
Bauwerk (Rückschlagklappe)
303,11
295,56 DN 1200 zu
295,06 DN 2500 zu
295,04 DN 2500 ab



Stadtentwässerung
und Umweltanalytik
Nürnberg

Adolf-Braun-Straße 33
90429 Nürnberg
sun@stadt.nuernberg.de
www.sun.nuernberg.de

**Kanalvermaschung
Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße**

Projektbezeichnung	O 10.0	
Status	Plan Nr.	Änd.Nr.

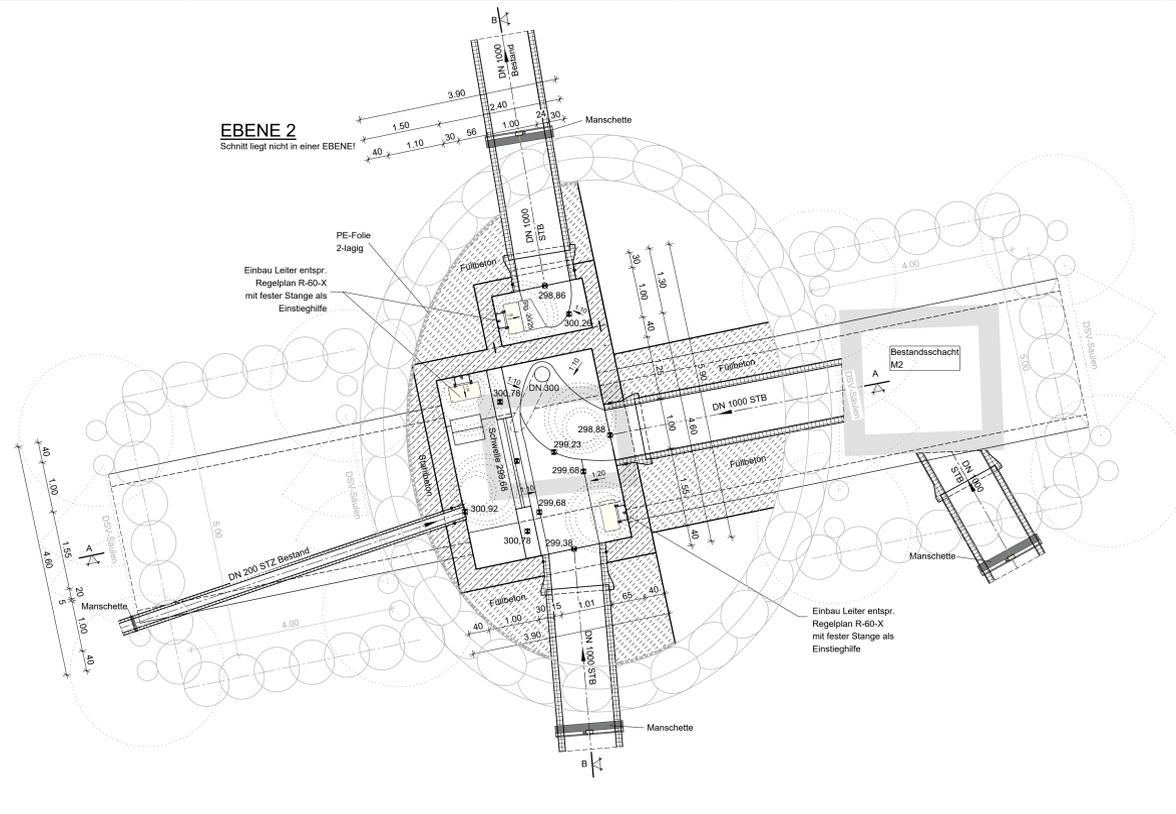
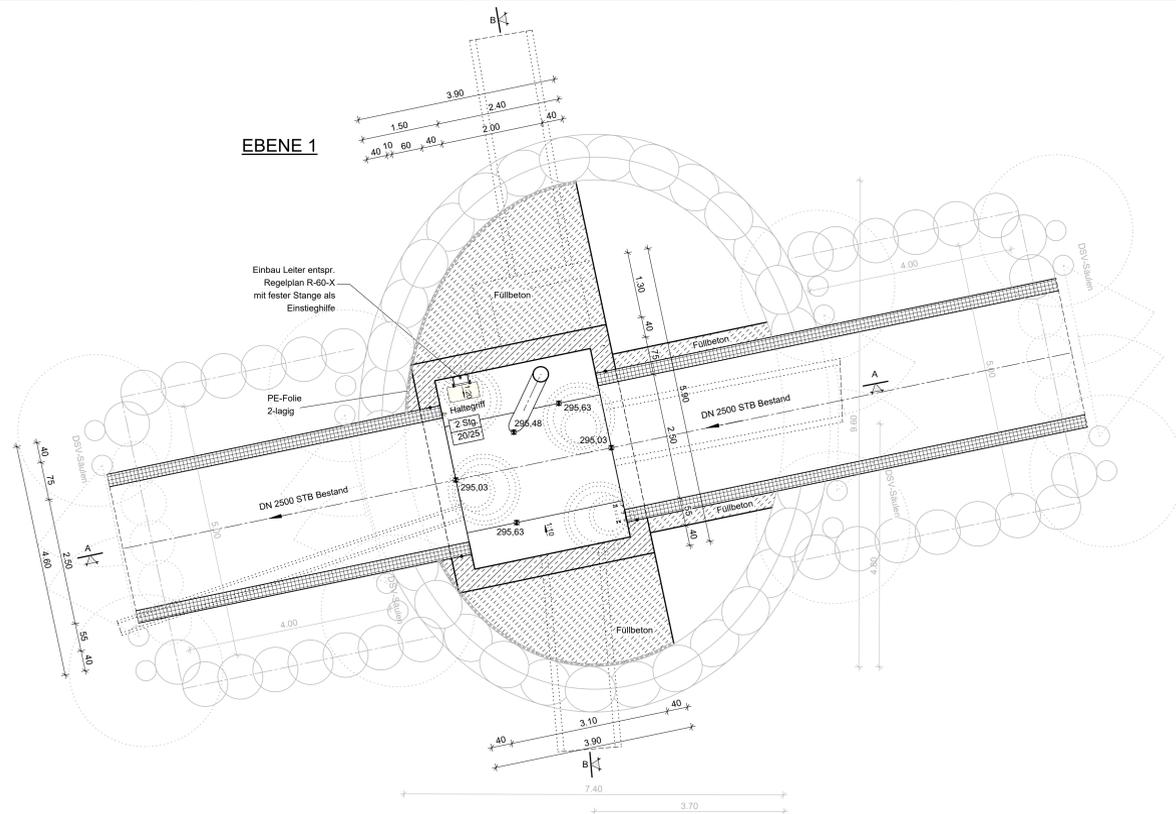
Lageplan

Maßstab	1:500
Projektnummer	95600.030

Konstruktion	Frau Meier	
Planung	Herr Kraus Tel. 231-7198 thomas.kraus@stadt.nuernberg.de	gez. Kraus
Bauleitung	Herr Alfermann 231-4524 felix.alfermann@stadt.nuernberg.de	gez. Alfermann

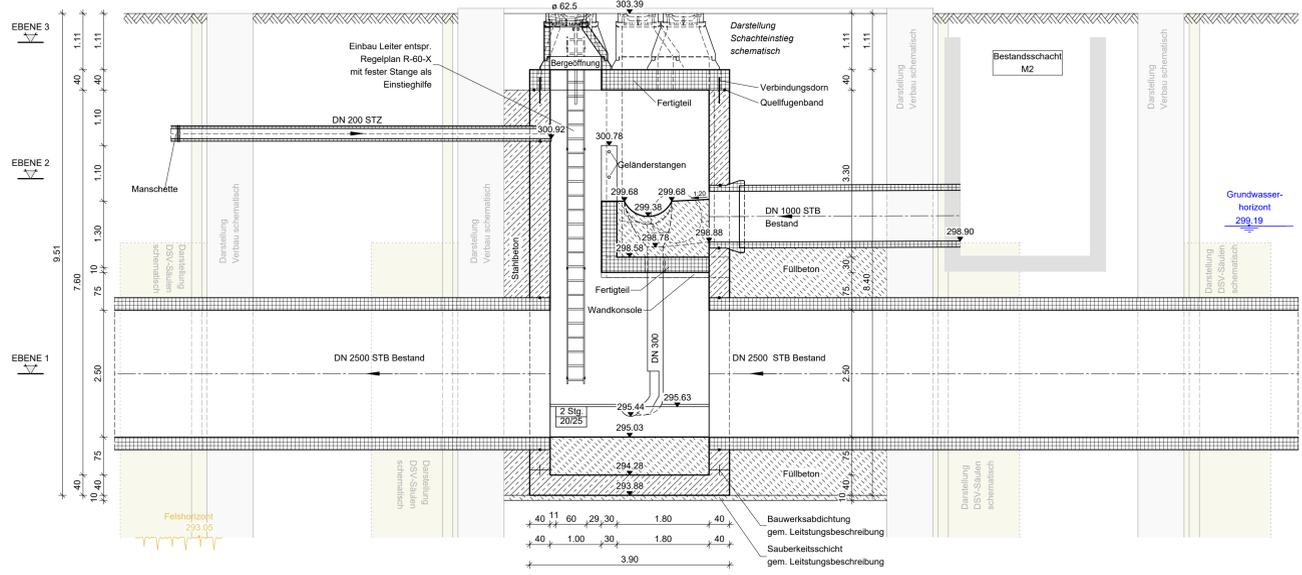
Nürnberg, den 08.11.2022
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Werkbereich Stadtentwässerung
Abwasserableitung
Kanalbau
i.A.

gez. Stöhr

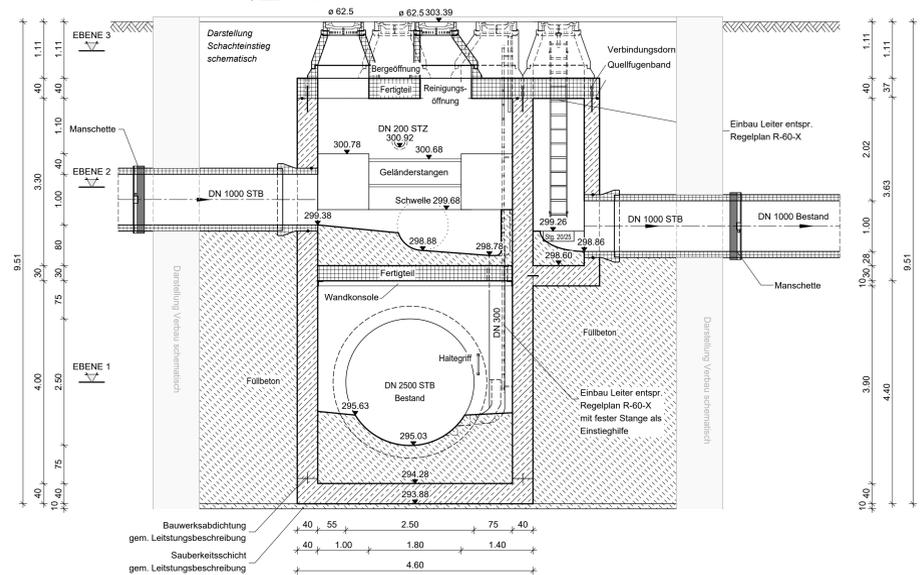


Lageplanausschnitt der Spartenlage

Schnitt A-A
Schnitt liegt nicht in einer Ebene!



Schnitt B-B
Schnitt liegt nicht in einer Ebene!



		Adolf-Braun-Straße 33 90429 Nürnberg stw@stadt.nuernberg.de www.stw.nuernberg.de
Kanalvermaschung Dürrenhofstraße / Bahnhofstraße		Projektname O 129.0 Status Plan Nr. And Nr. Maßstab 1:50
Bauwerksplan Schacht M1; Ebene 1,2,3; Schnitt A und B		Projektnummer 95600.030
Konstruktion Herr Kraus Planung Herr Alfermann Bauabteilung Herr Alfermann Kanalsätze Vergabeabteilung Alle Betriebsbereiche	Frau Meier Tel. 231-7198 thomas.kraus@stadt.nuernberg.de kela.alfermann@stadt.nuernberg.de kela.alfermann@stadt.nuernberg.de	Nürnberg, den 08.11.2022 Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserabteilung Kanalsätze I.A.
H/B = 594 / 1500 (0.89m²)		Dürrenhofstraße, Bahnhof Plottedatum: 15.11.2022 Allplan 2020